

VERNEHMLASSUNG



Sicherheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Frau Regierungsrätin Kathrin Schweizer
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

CVP Basel-Landschaft
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57
cvp-bl@cvp-bl.ch
www.cvp-bl.ch

Liestal, 5. Oktober 2021

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Sehr geehrte Frau Schweizer,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen unsere Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassung zukommen zu lassen.

Die CVP Basel-Landschaft begrüsst die Überarbeitung des Gesetzes über die politischen Rechte und somit die Umsetzung der drei überwiesenen Motionen. Sie betrachtet die Möglichkeit, gesetzlich Stille Wahlen (§ 30 und 46) sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene bei Proporz- wie auch Majorzwahlen unter der Berücksichtigung der Gemeindeautonomie vorzusehen, als sehr zweckmässig. Damit wird das Anliegen unseres Landrates Pascal Ryf (Motion 2017/306) aufgenommen und erfüllt.

Eine Vereinheitlichung der Zustellfristen der Wahlunterlagen wie auch Abstimmungsunterlagen sowie die Änderung der Frist für Nachwahlen (§ 7 Abs. 2) wird unterstützt.

Die Neuformulierung von § 6 Abs. 6 wird als sehr sinnvoll betrachtet. Es ist wichtig, dass eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung bzw. insbesondere für die Nicht-Beteiligung von Mitgliedern des Wahlbüros geschaffen wird.

§ 7 Abs. 2 normiert neu die Verlängerung der brieflichen Stimmabgabe bis zur Öffnung des Wahllokals. Die CVP-Basel-Landschaft hofft, dass dies zu einer Erhöhung der Stimmbeteiligung führen wird.

Damit auch Auslandschweizer künftig bessere Möglichkeiten haben, ihre Stimme gültig abzugeben, ist es Zeit, die Aufhebung des § 10 Abs. 2 lit. b, gemäss der Gesetzesänderung auf Bundesebene, endlich auch kantonal zu vollziehen.

Was die neuen Normierungen der Fachanwendungen anbetrifft gemäss § 11a, ist es sinnvoll, dass diese Fachanwendungen zukünftig einheitlich angewendet werden. Wichtig ist dabei, dass sämtliche eventuellen Sicherheitslücken geschlossen werden und dass für die Gemeinden keine Zusatzkosten entstehen.

Abschliessend möchten wir noch positiv erwähnen, dass § 28 Abs. 5 neu die Möglichkeit des Losentscheids bei Stimmgleichheit gibt. Auch hier bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dominique Häring
Geschäftsleiterin CVP Basel-Landschaft

Die Vernehmlassungsantwort wurde von Landrätin Béatrix von Sury verfasst.